

HAUSORDNUNG

der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg

Zusammenleben mehrerer Parteien in Mehrfamilienhäusern einer genossenschaftlichen Wohnkolonie setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Genossenschaftler sind nicht nur Mieter – also Nutzniesser – sondern Mitbesitzer der Liegenschaft und bezeugen deshalb ihr besonderes Interesse für deren Erhalt und das freundschaftliche und hilfsbereite Zusammenleben mit den Mitbewohner.

Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

1 Allgemeine Ordnung

Aus Sicherheitsgründen muss die Haustüre spätestens um 21.00 Uhr mit dem Schlüssel geschlossen werden. Später Heimkehrende schliessen die Türe ebenfalls wieder.

In der Wohnung, auf dem Balkon, im Keller und auf den Winden, im Gang sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Das Einstellen von Mofas in die Häuser ist behördlich verboten.

Die Abstellräume im Treppenhaus sind lediglich für Velos, Kindervelos sowie Kinderwagen im täglichen Gebrauch bestimmt. Kasten, Kisten, Möbel aller Art, Altpapier, Verpackungsmaterial usw. sowie sich nicht im täglichen Gebrauch befindende Fahrzeuge gehören in den individuellen Keller.

Gemäss Paragraf 37 der Verordnung über den allgemeinen Brandschutz sind Treppenhäuser, Garagen, Korridore, Aufgänge, die als Fluchtwege dienen, jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Das Deponieren oder Aufstellen von Möbeln, Pflanzen, Schuhen oder sonstigen Materialien aller Art ist ausdrücklich verboten.

Ebenfalls untersagt ist die Wohnungseingangstüre und Treppenhauswände zu bekleben oder zu schmücken.

Es ist untersagt:

- Lüften von Keller, Waschküche und Trockenraum via Treppenhaus.
- Bauliche Veränderungen ohne vorherige Bewilligung durch den Vorstand vorzunehmen.
- Fassaden zu bemalen, zu überkleben oder sonst wie zu beschädigen.
- Das Halten von Hunden und allen Haustieren (ausser Fischen, Vögeln und Hamstern). Für Katzen muss eine Bewilligung beim Vorstand eingeholt werden.
- Das Füttern von Vögeln und Wildtieren.
- Storen und Rollladenaussteller sind als Wäschehänge ungeeignet.
- Teppiche dürfen nicht aus dem Fenster, auf dem Balkon, im Laubengang oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, geklopft oder gebürstet werden.

2 Abfallentsorgung

Der Kehrriech ist in den vorgeschriebenen Säcken wöchentlich gut verschnürt in den Containern zu entsorgen. Kehrriechsäcke dürfen nicht ausserhalb der Wohnung im Gang, Keller, Balkon usw. deponiert werden.

Es ist untersagt, Küchen- und andere Abfälle sowie feste Gegenstände in die WC-Schüssel zu entsorgen.

Für Gemüseabfälle stehen Kompostanlagen zur Verfügung. Es dürfen nur Grünabfälle deponiert werden. Speiseresten, Plastik, Medikamente gehören nicht in den Kompost. Nach Gebrauch sind die Container zu schliessen und der Vorplatz sauber zu halten.

Zeitungs- und Kartonbündel müssen in den privaten Kellern deponiert werden und sind gut gebündelt und geordnet frühestens am Vortag der Abholung bei den Containern bereitzustellen.

3 Haus- und Mittagsruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten und auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Die Mittagsruhe ist von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und muss ebenfalls eingehalten werden.

Im Übrigen wird auf die „Allgemeine Polizeiverordnung“ verwiesen.

Sowohl während des Tages als auch während der Nachtzeit ist es ausdrücklich untersagt, Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte usw. in für die Nachbarn störender Weise und bei offenem Fenster zu betreiben.

Das Musizieren ist für die Dauer einer Stunde zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr gestattet.

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist das Baden und Duschen im Interesse der übrigen Bewohner zu unterlassen. Ebenso ist das geräuschvolle Benutzen der Rollläden zu vermeiden. Um das Schlagen von Fensterläden zu vermeiden, sind dieselben stets zu sichern.

Den Kindern ist das Spielen in Treppenhaus, Keller und Winde nicht erlaubt.

4 Waschen

Jedes Haus verfügt über einen eigenen Waschraum. Anschaffung und Unterhalt entsprechender Geräte ist Sache des Vermieters.

Waschküchenordnung

Auf diese Bestimmungen wird speziell hingewiesen.

5 Lärmschutz

Es ist jedermann untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Lärmende Reinigungsarbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln sowie das Staubsaugen, dürfen nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmende Reinigungsarbeiten verboten.

6 Garten- und Hofanlagen

Wir haben ein schönes Spielareal, welches auch entsprechend genutzt werden soll.

Spiele im Garten sind erlaubt. Hierbei ist jedoch auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Die Mittagsruhe wie auch die Nachtruhe sind zu respektieren.

Das Fußballspielen sowie das Fahren mit dem Mofa oder dem Velo sind auf den Gehwegen und Wiesen verboten.

Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder entsprechend zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass Gebüsche und Bäume nicht beschädigt sowie keine Zweige und Äste abgerissen werden.

Private Spielsachen müssen täglich in privaten Kellerabteilen weggeräumt werden und dürfen nicht im Areal herumliegen. Fahrräder gehören in die speziell dafür vorgesehenen Fahrradräume.

Die BSH lehnt jegliche Haftung für Schäden, die durch nicht beaufsichtigte Kinder angerichtet worden sind.

Beim Aufenthalt im Freien muss darauf geachtet werden, dass Lärm, Licht- und Rauchimmissionen die Nachbarn nicht belästigen.

Der gute nachbarliche Umgang ist stets zu wahren.

7 Lüften

Täglich sollte zwei- bis dreimal kurz durchgelüftet werden. Die Möbel sollten mit einem Sicherheitsabstand zu den Wänden aufgestellt werden (Feuchtigkeitsgefahr). In der kalten Zeit sollte auf ein längeres Kippen der Fenster verzichtet werden. Bei längerer Abwesenheit sollte auf das Kippen der Fenster ganz verzichtet werden.

Die Fenster in der Waschküche und im Trocknungsraum müssen bei kalten Temperaturen stets geschlossen bleiben.

Das Dachlukenfenster soll nach dem Lüften, auf jeden Fall beim Verlassen der Winde, wieder geschlossen werden.

8 Treppenvorplatz/Zugangswege

Die Zugangswege zu den Häusern dürfen nicht versperrt werden. Temporäre Massnahmen (Sperrgut usw.) sind davon ausgenommen.

Fahrräder können nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen bei den einzelnen Häusern abgestellt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass der Treppenvorplatz und die Zugangswege immer frei bleiben.

Das Benutzen der markierten Veloparkplätze ist nur deren Mietern gestattet.

9 Schäden

Für Schäden, die aus Nichtbeachtung der vorstehenden Hausordnung entstehen, haftet der Mieter für sich und seine Schutzbefohlenen.

10 Grillieren

Grillieren auf dem Balkon/Sitzplatz ist nur mit einem Elektro- oder Gasgrill erlaubt. Es muss ein Abstand von 1.0 m zur Fassade eingehalten werden.

11 Mietobjekt Wohnung

Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode nur kurze Zeit zu lüften.

Die Ventile der Heizkörper dürfen auch bei längerer Abwesenheit nicht vollständig geschlossen werden.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben.

Die Fensterläden und Balkonläden sind alle Jahre zu reinigen.

Jede bauliche Veränderung am Mietobjekt bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

Das Mietobjekt und alle Installationen sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Notwendige Reparaturen sind dem Vorstand bzw. der Verwaltung mit dem entsprechenden Formular zu melden.

In der Siedlung „Wohnen im Stadtblick“ dürfen Blumenkisten nur auf der Innenseite des Balkons/ Geländers angebracht werden.

12 Waschmaschinen in der Siedlung Wohnen im Stadtblick

Für private Waschmaschinen und Tumbler in der Siedlung „Wohnen im Stadtblick“ ist keine Bewilligung erforderlich, jedoch muss der Anschluss durch eine von der BSH bewilligte Fachfirma durchgeführt werden.

13 Versicherungen

Eine private Hausratversicherung ist gemäss Mietvertrag obligatorisch. Es wird zudem der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung mit Deckung für Mieterschäden empfohlen.

14 Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Das Nichteinhalten der Hausordnung und Waschküchenordnung kann nach erfolgter Abmahnung zur Kündigung des Mietvertrages führen.

Diese Hausordnung wurde mit Vorstandsbeschluss vom 5. August 2015 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Hausordnungen.

Zürich, den 5. August 2015

Inhaltlich unveränderte Neuauflage im Juli 2017